

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Üchtelhausen folgende

BEITRAGSSATZUNG FÜR DIE VERBESSERUNG DER ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNG:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Anschluss des Gemeindeteils Madenhausen an den Abwasserzweckverband „Obere Lauer“.
 - Hauptsammler DN 1200 von Schacht 1N bis zum Regenüberlaufbecken, Baulänge: 32 m, anrechenbares Volumen auf den Inhalt des Regenüberlaufbeckens rund 30 m³
 - Hauptsammler DN 250 vom Regenüberlaufbecken bis zum Schacht 6N mit Anschluss an den bestehenden Kanal DN 250, l = ca. 71 m
 - Regenüberlaufbecken zur Mischwasserbehandlung mit Trennbauwerk, Abflusssteuerung, erforderliches Volumen = rund 130 m³, l = 12,50 m, b = 5,30, tm=1,50 m
 - Retentionsbodenfilter zur weitergehenden Mischwasserbehandlung, Filterfläche AF ca. 900 m², Retentionsvolumen VRR rund 1.000 m³
 - Renaturierung des Erlenbaches auf einer Länge von ca. 55 m
 - Drosselbauwerk mit Einleitungsgerinne in den Erlenbach
 - Rückbau des bestehenden Regenüberlaufes

2. Anschluss des Gemeindeteils Hesselbach an den Abwasserzweckverband „Obere Lauer“
 - Hauptsammler DN 1200 von Schacht 83.1 bis zum Regenüberlaufbecken, Baulänge: 175 m, anrechenbares Volumen auf das Volumen des Regenüberlaufbeckens rund 42 m³
 - Druckleitung di= 130,8 vom Pumpwerk Regenüberlaufbecken bis zum Anschlusschacht Nr. 6 in Madenhausen, l = ca. 4.350 m
 - Regenüberlaufbecken zur Mischwasserbehandlung mit Trennbauwerk, und Pumpwerk, erforderliches Volumen = 314 m³, l = 16,0m, b=8,00 m, tm = 2,15 m
 - Retentionsbodenfilter zur weitergehenden Mischwasserbehandlung, Filterfläche AF ca. 2.000 m², Retentionsvolumen rund 3.030 m³
 - Pumpwerk mit pneumatischem Fördersystem
 - Drosselbauwerk mit Einleitungsgerinne in den Grundwiesen-Talgraben
 - Rückbau des vorhandenen Regenüberlaufes
 - Rückbau bzw. Verfüllung des bestehenden Kanals zur vorhandenen Kläranlage

3. Für die Erweiterung der Kläranlage der Stadt Schweinfurt sind an die Stadt laut Vereinbarung Baukostenbeiträge zu leisten.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei an das Kanalnetz angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der Geschosßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet, soweit nicht nach Absatz 5 und 6 eine fiktive Geschosßfläche zugrunde gelegt wird.
- (2) Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Grundstücksfläche entsprechend dem Grundbucheintrag. Liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird als Grundstücksfläche berechnet:
 - a) bei Grundstücken, die durch einen Abwasserkanal erschlossen sind, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) bei bebaubaren Hinterliegergrundstücken, die nur mit einem privateigenen Weg oder Zugang an die kanalführende Straße angrenzen, die Fläche ab Ende des privateigenen Weges bis zu einer Tiefe von 50 m zuzüglich der privateigenen Wegefläche.
 - c) bei Eckgrundstücken, die Grundstücksfläche innerhalb der 50 m-Begrenzungen, gemessen von den Grundstücksgrenzen, von denen aus die Möglichkeit eines Kanalanschlusses besteht.

Reicht die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung von 50 m hinaus, so ist die Grundstücksfläche bis zur hinteren Kante der Bebauung bzw. zur hinteren Grenze der gewerblichen Nutzung heranzuziehen.

Die 50-Meter-Begrenzungslinie ist parallel zur vorderen Grundstücksgrenze zu ziehen. Von einem Grundstück, von dem kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben.

- (3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf

das dreifache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch auf 1.500 m² begrenzt.

- (4) Garagen- und Stellplatzgrundstücke unterliegen der Beitragspflicht nur hinsichtlich ihrer Grundstücksfläche. Für Grundstücke ohne Bebauung mit vollständig oder teilweise befestigter Fläche entsteht die Beitragspflicht nur hinsichtlich der befestigten Fläche.
- (5) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der in Abs. 1 genannten Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur mit der ausgebauten Fläche herangezogen. Der ausgebaut Bereich wird durch die Aussenkante der Umfassungswände begrenzt. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserab- leitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlos- sen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die eine Schmutzwasserablei- tung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz ge- bracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Viertel der veranlagungspflichtigen Grundstücksfläche angesetzt.

§ 6 Beitragssatz

Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 30 Prozent nach Summe der Grundstücksflächen und zu 70 Prozent nach der Summe der Geschosßflächen umge- legt. Die genauen Beitragssätze nach Geschosßfläche und Grundstücksfläche werden nach Feststellung des Investitionsaufwandes durch entsprechende Satzungsänderung festgesetzt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Üchtelhausen, 19.05.2005

Katzenberger
1. Bürgermeister

